



## Landesprogramm Wirtschaft 2014-2020 –

Stand 10/2023

### Einzelbetriebliche Investitionsförderung

#### **Wer wird gefördert?**

Das Land Schleswig-Holstein unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit nachweislich überregionalem Absatz.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von max. 43 Mio. Euro aufweisen. Bei der Einstufung werden Beziehungen zu anderen Unternehmen zwingend berücksichtigt.

#### **Was wird gefördert?**

Sie erhalten nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse für Investitionen:

- zur Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten
- zum Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten bei Stilllegung oder drohender Stilllegung der Betriebsstätte

#### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer, sachkapitalbezogener Investitionszuschuss gewährt. Die förderfähigen Investitionskosten müssen bei allen Vorhaben mindestens 250.000 Euro betragen. Wird diese Summe unterschritten entfällt die Förderung, bzw. ist sie zurückzuzahlen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- für kleine Unternehmen grundsätzlich bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- für mittlere Unternehmen bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Gefordert werden angemessene Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtinvestitionskosten. Bei Vorhaben der Errichtung oder Erweiterung müssen mindestens zwei zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze (DAP) entstehen.

Weitere Informationen unter:

<https://www.ib-sh.de/produkt/lpw21-27-einzelbetriebliche-investitionsfoerderung/>

oder wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner.